

ANLAGE 6 a

Hinweise:

1. Gemäß der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW ist beim Auffinden von archäologischen Bodenfunden das Römisch-Germanische-Museum als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde in Köln zu benachrichtigen und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu belassen.
2. Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, der Bundes-Bodenschutzverordnung und des Landes-Bodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.
3. Das Profil der festgesetzten Verkehrsflächen einschließlich der Baumstandorte ist im Bereich des Bebauungsplanes nur zur Information vermerkt.
4. Die Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen erfolgt gemäß den Grundsätzen zur gestalterischen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in der Anlage zur Satzung der Stadt-Köln zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 a bis 135c BauGB vom 15.12.2011 (Amtsblatt der Stadt-Köln vom 04.01.2012) festgelegt sind. Die betreffenden Grundsätze (Qualitätsmerkmale) sind als Kürzel mit der Festsetzung gekennzeichnet.
5. Innerhalb des Plangebietes ist mit Bombenblindgängern beziehungsweise Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme von Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen ist der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzuschalten.
6. Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Hochkirchen. Die entsprechende Wasserschutzzone-Verordnung ist zu beachten.
7. Laut Artenschutzprüfung vom 02.09.2014 (Büro Uwedo) ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Anlage einer 2.500 m² großen Ackerbrache erforderlich als Ausgleich für den Wegfall eines Feldlerchen-Brutplatzes im Plangebiet. Gemäß § 39 BNatSchG ist die Baufeldräumung im Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres verboten.